

**WEISUNG Nr. 6:
Interne Anleitungen (Handbücher)**

Kantonale Dienststellen, die zusätzliche Anleitungen (eigene interne Handbücher) zum öffentlichen Beschaffungswesen verfassen, haben dem BVFD einen entsprechenden Entwurf bzw. die jeweils vorgesehenen Änderungen zur Prüfung vorzulegen.